

Informationen zur Anmeldung der Referenzmittel für 2021

Stand: 9.11.2020

Das Österreichische Filminstitut stellt aufgrund eines **erfolgreichen, den Förderungsvo-
raussetzungen entsprechenden Kinofilms (Referenzfilm)**, der österreichischen
Produktionsfirma dieses Films Fördermittel für die Herstellung und Entwicklung neuer
Filme in Form **nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Referenzmittel)** zur Verfügung. ¹

Der Erfolg des Films wird über den Zuschauer*innen-Erfolg im Inland (Aufführungen im
Filmtheater gegen Entgelt) und/oder Preise und Teilnahmen bei Festivals gemäß Festival-
liste in den Förderungsrichtlinien (FRL) des Filminstituts (Anhang D) festgestellt.

Um die Erfüllung sämtlicher Kriterien sowie die Höhe der zuzuerkennenden Referenzmittel
feststellen zu können, ist **einmalig ein Antrag durch die Produzentin*den Produzenten
des Referenzfilms** erforderlich. Dafür steht auf der Website das Antragsformular „Bindung
von Referenzmittel“ zur Verfügung.

1. Wenn Sie vorhaben, diese **Referenzmittel im Jahr 2021 für konkrete Projekte ein-
zusetzen**, legen Sie bitte dem Filminstitut den Antrag auf Bindung der Referenzmittel
unbedingt bis spätestens **15. Jänner 2021** vor.
Auch dann, wenn Sie voraussichtlich nur einen Teil dieser Mittel im Jahr 2021 verwen-
den möchten. Diesbezügliche Hinweise können gerne auf dem Antrag vermerkt
werden.
2. Für den Antrag 2021 gilt als **Stichtag für den Stand der Besucherzahlen** (inkl.
Boxoffice) in Österreich (exkl. Südtirol!) der **31.12.2020** oder falls das Ende der Be-
obachtungsfrist (Kinostart + 12 Monate) vorher eingetreten ist, dieser Termin.
Der 31.12.2020 gilt - bei Anmeldung für 2021 - auch als Stichtag für Dokumentar- und
Kinderfilme mit verlängertem Beobachtungszeitraum.

Für bereits beantragte Referenzmittel, die nicht zur Gänze abgerufen wurden, sowie für
Mittel aus dem Gender Incentive und Referenzmittel aus Rückzahlungen, ist **kein
(neuerlicher) Antrag erforderlich**.

¹ Filme, die vom Filminstitut nicht in der Herstellung gefördert wurden, haben Anspruch auf die
Hälfte der Referenzmittel, sofern diese Filme nach den für das Filminstitut geltenden formalen
Kriterien – wie etwa Einhaltung der Gewerbe-, arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen -
hergestellt wurden und aus kultureller und wirtschaftlicher Sicht als förderungswürdig erachtet
werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Aufsichtsrat.

Wir bitten um Verständnis, dass nicht bis zu dieser Frist angemeldete Referenzmittel aus Gründen der Budget-Planung und der Planungs-Sicherheit für die Antragsteller*innen, nicht in 2021 zur Verfügung gestellt werden können.

Nach der Prüfung aller vollständigen Anträge werden **die Produzent*innen schriftlich über die Zuerkennung und Höhe der Mittel informiert.** Anschließend erfolgt auch die Benachrichtigung der **Autor*innen und Regisseur*innen des Referenzfilms** über den Erhalt der Zusatzbeträge (**Incentive Funding**) zur Verwendung für die Entwicklung neuer Stoffe.

Zuerkannte Referenzmittel müssen innerhalb von 36 Monaten² nach dem gewerblichen Kinostart in Österreich mittels Fördervertrag für konkrete Projekte verwendet werden. **Anträge auf Mittelbindung haben eine konkrete Antragssumme zu enthalten. Referenzmittel können nur für Projekte verwendet werden, die noch nicht fertiggestellt sind.**

Nicht innerhalb der Frist mittels üblichem Projektantrag beantragte und mittels Fördervertrag des Filminstituts für konkrete Projekte gebundene Referenzmittel erlöschen.

Eine Fristverlängerung ist NICHT möglich.

ACHTUNG: Für das Incentive Funding der Autor*innen und Regisseur*innen gilt eine kürzere Antragsfrist für neue Projekte von 24 Monaten² nach Kinostart.

Weiterführende Informationen zur Referenzfilmförderung finden Sie auf der Website des Filminstituts (Förderung/Antragstellung/Referenzfilmförderung) sowie in den Förderungsrichtlinien unter Pkt 7. Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung), Seite 14 ff sowie Anhang D (Filmfestivals) und E (Referenzpunkte).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Mag.a Lucia Schrenk, Projektteilung
+43 1 526 97 30 304
lucia.schrenk@filminstitut.at
www.filminstitut.at

Bei Fragen zum **Gender Incentive** wenden Sie sich bitte direkt an Mag.a Iris Zappe-Heller und Birgit Moldaschl, BA.

² Lt. AR-Beschluss vom Juni 2020 werden die Fristen gemäß der Punkte 7.11 und 7.15 der Förderungsrichtlinien durch eine befristete Ausnahmeregel um 6 Monate verlängert. Diese gilt für Projekte, die zum 16.03.2020 über einen Referenzanspruch verfügten oder bis zum 30.09.2020 einen Referenzanspruch erwerben [Anm: Erreichen der Referenzschwelle oder Festival-Voraussetzung bis zum 30.09.2020].